

(Kantonsratsbeschluss vom ...)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz beschliesst:

I.

Kantonale Energiegesetz vom 16. September 2009² wird wie folgt geändert:

§ 15 Abs. 1 – 2 (neu)

¹ Die Förderung nach § 14 wird aus Beiträgen des Bundes, des Kantons und Dritter finanziert.

² Der Kanton stellt für die Förderung jährlich 1 Mio. Franken zur Verfügung.

³ Der Beitrag nach Abs. 2 ist auf vier Jahre befristet. Der Kantonsrat kann eine Verlängerung für jeweils vier weitere Jahre beschliessen.

II.

¹ Dieser Gegenvorschlag wird zusammen mit der Initiative «Geld zurück in den Kanton Schwyz» der Volksabstimmung nach dem Verfahren gemäss § 32 der Kantonsverfassung (KV) unterstellt.

² Wird die Initiative zurückgezogen, unterliegt der Gegenentwurf dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 KV. Die Referendumsfrist nach § 35 Abs. 2 KV beginnt diesfalls mit der amtlichen Veröffentlichung des Rückzugs der Initiative.

³ Der Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.

⁴ Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

¹ GS...

² SRSZ 420.100.